



Visum zur Aufnahme eines Studiums in Deutschland

1. Allgemeine Hinweise

Ihr Visumsantrag kann erst angenommen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Die Unterlagen sind im Original mit **jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **in amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass Sie persönlich zur Antragsstellung in die Botschaft kommen müssen. Eine Zusendung der Antragsunterlagen per Post ist nicht möglich.

Die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Krakau, Breslau und Danzig stellen keine Visa aus und erteilen auch keine Informationen zur Visabeantragung. Die **Visastelle** der Botschaft **Warschau** ist **für ganz Polen zuständig**.

2. Gebühren

Für die Bearbeitung eines Visumsantrages zur Aufnahme eines Studiums wird eine Gebühr in Höhe von 75,- Euro erhoben. **Die Gebühr ist bei Antragsstellung in polnischen Zloty zu entrichten**. Es handelt sich um eine Bearbeitungsgebühr. Ein Erstattungsanspruch im Fall einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages besteht nicht. **Ausländer, die** für ihren Aufenthalt in Deutschland **ein Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten** (Stipendiaten: DAAD, ERASMUS) sind von der **Gebühr befreit**.

3. Verfahren

Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel mindestens 4 Wochen. Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird der Antragsteller/die Antragstellerin umgehend von der Botschaft informiert. Zur Entlastung der Visastelle wird **dringend gebeten, von Sachstandsanfragen abzusehen**, weil diese die Bearbeitung der Visumsanträge verzögern.

4. Vorzulegende Unterlagen

- Zwei vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge (die Formulare sind [hier](#) erhältlich)
- 2 aktuelle biometrische Fotos ([Fotomustertafel](#))
- Reisepass mit ausreichender Gültigkeitsdauer (mindestens sechs Monate über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis hinaus), ausgestellt in den letzten 10 Jahren
- polnische Aufenthaltsgenehmigung, gültig seit mindestens 3 Monaten
- als zugelassener Student: Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule

- als Studienbewerber: Bewerbungsbestätigung einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule
- Vorbildungsnachweise einschließl. Abschlusszeugnis und ggf. Diplom sowie Nachweise über den beruflichen Werdegang
- Nachweis der Finanzierung des Studienaufenthaltes in Höhe von mindestens 861,- Euro monatlich; der Nachweis kann erbracht werden:
 - durch eine förmliche Verpflichtungserklärung nach §§ 66 bis 68 des Aufenthaltsgesetzes, in der sich eine dritte Person schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet (Ausländerämter und Meldebehörden in Deutschland halten dafür entsprechende Formulare bereit)

oder

 - durch Nachweis eines Guthabens bei einer deutschen Bank in der Form eines Sperrkontos in Höhe von mindestens 10.332,- Euro mit einem monatlichen Verfügungshöchstbetrag von 861,- Euro.

Weitere Informationen zur Eröffnung eines Sperrkontos in Deutschland und zu den verschiedenen Anbietern geeigneter Sperrkonten finden Sie auf unserer Webseite unter: „Eröffnung Sperrkonto in Deutschland für Studenten vor der Einreise“.

Einige Anbieter von Sperrkonten verlangen, dass Ihre Unterschrift auf dem Antrag zur Kontoeröffnung von einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigt wird. Verlangt der von Ihnen ausgewählte Anbieter diese Beglaubigung, so bitten wir um eine gesonderte Terminvereinbarung hierfür. Die unterschriebenen Unterlagen werden dann von uns einbehalten und an das Geldinstitut in Deutschland per Einschreiben übersandt. Hierfür werden Auslagen in Höhe von 30,- PLN erhoben. Für die Unterschriftsbeglaubigung ist außerdem eine Gebühr von derzeit ca. 85,- PLN zu zahlen. Dem Antrag an das Geldinstitut müssen Nachweise über die Herkunft des einzuzahlenden Geldes (sogenannte „Mittelherkunft“) sowie einfache Kopien Ihrer Zulassungsbescheinigung und Ihres Reisepasses beiliegen.

- Nachweis über Krankenversicherung in Deutschland (Mindestdeckung: 30.000,- Euro)

Die Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Beachten Sie hierzu bitte folgenden Hinweis zum Mobilitätsrecht nach der Studenterrichtlinie:

Mobiliätsrecht nach der Studentenrichtlinie (Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13.12.2004 über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums)

Auf der Grundlage der sog. Studenten-RL (RL 2004/114/EG) haben Drittstaatsangehörige, welche bereits in Polen zum Studium zugelassen worden sind, einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland zur Fortführung bereits begonnener Studien und zur Ergänzung durch verwandte Studien soweit,

1. sie im Rahmen ihres Studienprogramms im ersten EU Mitgliedstaat verpflichtet sind, einen Teil ihres Studiums an einer Bildungseinrichtung eines anderen EU-Mitgliedstaats durchzuführen
2. sie an einem Austauschprogramm zwischen den EU-Mitgliedstaaten oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnehmen,
3. oder in Polen für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden sind.